

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 23. September 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-57)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	9
§ 18 Bildung der Gesamtnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10
Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren	11
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	11
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	11
§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung	11
§ 4 Eignungsprüfungskommission	12
§ 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung	13
§ 6 Bewertung der Eignungsprüfung	15
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses	16
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch	17
§ 9 Nachteilsausgleich	17
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B. A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudienmodells angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) versteht sich als grundlagen- und anwendungsorientierte Fachausbildung. ²Es schafft die Grundlage für einen beruflichen Werdegang im Bereich der Musikvermittlung. ³Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen mit der Möglichkeit umfassender individueller Differenzierung im Wahlpflichtbereich vermittelt grundlegende bildungstheoretische und musikpraktische Kompetenzen mit Blick auf Aspekte Angewandter und Kulturerschließender Musikpädagogik sowie auf den Diskurs aktueller musikbezogener Fragestellungen.

⁴Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Musikpädagogik methodisch und wissenschaftlich unter Anleitung zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Musikpädagogik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Musikpädagogik und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Musikpädagogik kann sowohl zum Sommer-, als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		90	

Schlüsselqualifikationsbereich		20	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15
allgemeine Schlüsselqualifikationen			5
Abschlussarbeit		10	
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Bachelor-Studiengang Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423). ²In der Eignungsprüfung sind die für ein Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen. ³Die vollständige Beschreibung des Eignungsprüfungsverfahrens - einschließlich der Kriterien und Fristen für die Zulassung zur Eignungsprüfung - ist der Anlage EPV zu diesen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.

(2) ¹Der Zugang zum Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) erfordert daher gemäß Abs. 1:

- 1) den Nachweis der Hochschulreife gemäß Art. 43 BayHSchG oder des Hochschulzugesangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, jeweils i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) den Nachweis der entsprechenden Begabung und Eignung in einem Eignungsprüfungsverfahren gemäß der Anlage EPV.

²Das Eignungsprüfungsverfahren wird von der Eignungsprüfungskommission (vgl. Anlage EPV) durchgeführt.

(3) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und / oder 2) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) nicht gegeben. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) ¹Liegt die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsprüfungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EPV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt nach Maßgabe der Anlage EPV zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik an der JMU zum jeweils nächsten oder übernächsten sich an den Termin der Eignungsprüfung anschließenden Semester. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsprüfungsverfahren für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik nach Maßgabe der Anlage EPV wiederholen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) gemäß § 12 Abs. 4 ASPO durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Studiengangs Musikpädagogik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen exemplarischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ²Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu

geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktzahl aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ⁹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Musikpädagogik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich (90 ECTS-Punkte) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten absolviert worden sein.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus der Studienfachnote gebildet. ²In die Studienfachnote für den Bachelor-Studiengang Musikpädagogik gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesem Bereich zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten gebildet. ⁵Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktezahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt.

⁶Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. ⁷Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

⁸Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereichsnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	60			60/100
Wahlpflichtbereich	90			30/100
Schlüsselqualifikationsbereich	20			0/100

fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15	0/20	
allgemeine Schlüsselqualifikationen		5	0/20	
Abschlussarbeit	10			10/100
<i>gesamt</i>	180			

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Musikpädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren

¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423). ²Die Eignungsprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) ¹Das Bachelor-Studium im Fach Musikpädagogik erfordert ausgeprägte künstlerisch-praktische und kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretische Kenntnisse. ²Die Eignungsprüfung soll feststellen, ob Bewerberinnen und Bewerber über die entsprechende fachliche Begabung und Eignung verfügen und somit einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen.

(2) ¹Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 3 berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) sowie im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten).

²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten).

³Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik an der JMU zum jeweils nächsten oder übernächsten sich an den Termin der Eignungsprüfung anschließenden Semester.

(3) Auch Bewerber und Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die JMU wechseln möchten, müssen ein Eignungsprüfungsverfahren nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgreich durchlaufen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist

- 1) der Nachweis der Hochschulreife gemäß Art. 43 BayHSchG oder des Hochschulzuges für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, jeweils i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) eine form- und fristgerechte Anmeldung gemäß § 3.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet zweimal jährlich statt, jeweils im Sommer- und im Wintersemester.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der von der Eignungsprüfungskommission (vgl. § 4) festgelegten Form bis zum 15. Juli (Bewerbung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Bewerbung zum Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form-

und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei auch ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Festlegungen zur Form der Anträge nach Satz 1 werden durch Aushang sowie auf den Internetseiten des Lehrstuhls für Musikpädagogik der JMU bekanntgegeben.

(3) ¹Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Formblatt „Meldung zur Eignungsprüfung“,
- 2) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,

²Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, den Unterlagen nach Möglichkeit eine tabellarische Übersicht mit Angaben zu ihrer bisherigen musikalischen Betätigung beizufügen.

³Diese Angaben sind freiwillig und haben keinen Einfluss auf die Feststellung der Eignung. ⁴Sie dienen der Eignungsprüfungskommission ggf. als Grundlage einer Beratung im Hinblick auf die Wahl der Ausprägung des Studienfachs oder hinsichtlich einer weiteren fachlichen Vorbereitung vor Aufnahme des Studiums.

(4) ¹Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt; sie erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Eignungsprüfung. ²Mit der Zulassung werden auch die Zeitpunkte für die schriftliche Prüfung sowie der Zeitrahmen für die praktische/mündliche Prüfung und das Thema des Kurzvortrages gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d) bzw. § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c) schriftlich mitgeteilt. ³Die Mitteilungen gemäß der Sätze 1 und 2 können auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in § 2 genannten Voraussetzungen kann der Bewerber oder die Bewerberin nicht zur Eignungsprüfung zugelassen werden. ²Er oder sie erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine fachinterne Eignungsprüfungskommission zu bilden.

(2) ¹Der Eignungsprüfungskommission gehören an:

- 1) Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Musikpädagogik,
- 2) ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Lehrstuhls für Musikpädagogik,
- 3) ein Dozent oder eine Dozentin des Lehrstuhls für Musikpädagogik aus dem künstlerisch-praktischen Bereich.

²Sämtliche Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung).

(3) ¹Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Musikpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzender oder Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission. ²Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Ladung kann hierbei auch in elektronischer Form erfolgen. ³Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵In Abweichung der Maßgaben der Sätze 3 und 4 erfolgt die Ermittlung der Ergebnisse der Teilprüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

(4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der praktischen/mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Eignungsprüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Eignungsprüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung gliedert sich in

- 1) eine schriftliche Prüfung und
- 2) eine praktische/mündliche Prüfung.

²In der schriftlichen Prüfung sind die für das Bachelor-Studium der Musikpädagogik erforderlichen musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen. ³In der praktischen/mündlichen Prüfung sind die erforderlichen künstlerisch-praktischen sowie kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung wird in Form von Gruppenprüfungen (max. 8 bis 10 Prüflinge pro Gruppe), die praktische/mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen durchgeführt. ²In Abweichung von Satz 1 Halbsatz 2 wird die Ensemblearbeit gemäß Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) ebenfalls in Form von Gruppenprüfungen (max. 8 bis 10 Prüflinge/Gruppe) durchgeführt.

(3) Im Rahmen der Eignungsprüfung für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) sowie für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) sind

1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) Musikalisches Hören (Prüfungsdauer 45 Minuten)

Die grundlegende Fähigkeit differenzierten Hörens, also das Vermögen, über das Gehör Klangphänomene wahrzunehmen, zu unterscheiden und in standardisierter Notenschrift abzubilden, ist essentielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf mit dem Ziel eines professionellen Umgangs mit Musik im Hinblick auf Prozesse der Musikvermittlung. Sie ist nachzuweisen durch hörendes Erkennen von Intervallen, Dreiklangsarten und Akkorden, Notieren und Benennen von Tonarten, Rhythmusdiktat sowie einstimmiges Melodiediktat nach dem Muster eines Volksliedes.

b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Harmonie- und Satzlehre (Prüfungsdauer 90 Minuten)

Grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit Notation sind essentielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf mit dem Ziel eines professionellen Umgangs mit Musik im Hinblick auf Prozesse der Musikvermittlung. Sie sind im Bereich Allgemeine Musiklehre nachzuweisen durch Kenntnis gebräuchlicher Vortragsbezeichnungen, Intervallbestimmung, Kenntnis gebräuchlicher Skalen (Tonleitern in Dur und Moll, Ganztonleiter, Pentatonik), Transpositionsaufgaben sowie Kenntnis üblicher Notationsformen populärer Musik (Akkordkürzel) durch Notieren einer Akkordbegleitung. Sie sind im Bereich elementarer Harmonie- und Satzlehre nachzuweisen durch Zuendeführen eines vorgegebenen Melodieanfangs und Kenntnis elementarer Stimmführungsregeln durch einfaches Harmonisieren einer vorgegebenen Sopranstimme unter Verwendung der Hauptstufen.

2) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

a) Fertigkeiten im Spiel eines Instruments (Prüfungsdauer etwa 15 Minuten)

Die künstlerisch-praktischen Anteile des Studienfachs Musikpädagogik erfordern bereits vorhandene Grundfertigkeiten im Spiel eines Instruments, die im Studium vertieft und ausgebaut werden. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre oder Laute als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. Die Eignungsprüfungskommission kann auf Antrag des Prüflings weitere Instrumente zulassen, wenn eine fachkundige Prüfung sichergestellt ist und wenn das betreffende Instrument im

Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch fachkundige Lehrende und Prüfende abgedeckt werden kann. Der Grad der Beherrschung des Instruments ist durch das Vorspiel einer selbst gewählten Etüde und zweier selbst gewählter Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachzuweisen, wobei für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

b) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch stilgerechten Vortrag zweier selbst gewählter Vokalstücke unterschiedlichen Charakters bzw. unterschiedlicher Stilbereiche (z.B. Volkslied, klavierbegleitetes Sololied, Arie, Schlager, Pop- oder Jazzsong), davon mindestens eines ohne Begleitung, sowie durch den sprechtechnisch einwandfreien Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes nachzuweisen. Für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung hat der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen. Optional kann auch selbstbegleitet vorgetragen werden.

c) Ensemblearbeit (Prüfungsdauer etwa 30 Minuten)

In dieser Teilprüfung werden spontane didaktisch-methodische und musikpraktische Improvisations- und Gestaltungsaufgaben in der Gruppe (z.B. Entwickeln einer einfachen musikalischen Klangaktion mit Stimme, Instrument und Bewegungselementen) zu einem vorgegebenen musikbezogenen Thema gestellt. Dies dient der Einschätzung, inwieweit der Prüfling in der Lage ist, einfache Prozesse der Musikvermittlung im Team zu planen, strukturiert umzusetzen und zu reflektieren.

d) Kurzvortrag mit anschließender Diskussion (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten, jeweils etwa 5 Minuten für Kurzvortrag und Diskussion)

Die Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik fachbezogen zu präsentieren, ist durch einen Kurzvortrag zu einer vorab bekanntgegebenen Fragestellung nachzuweisen. Das Vermögen, die eigene Position begründet darzustellen, auf themenbezogene Fragen einzugehen und sich im Dialog mit den Zuhörern und Zuhörerinnen und deren Rückmeldungen zum Vortrag auseinanderzusetzen, ist durch eine sich anschließende kurze Diskussion unter Beweis zu stellen.

(4) Im Rahmen der Eignungsprüfung für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) sind

1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) Musikalisches Hören (Prüfungsdauer 45 Minuten)

Die grundlegende Fähigkeit differenzierten Hörens, also das Vermögen, über das Gehör Klangphänomene wahrzunehmen, zu unterscheiden und in standardisierter Notenschrift abzubilden, ist essentielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf mit dem Ziel eines professionellen Umgangs mit Musik im Hinblick auf Prozesse der Musikvermittlung. Sie ist nachzuweisen durch hörendes Erkennen von Intervallen, Dreiklangsarten und Akkorden, Notieren und Benennen von Tonarten, Rhythmusdiktat sowie einstimmiges Melodiediktat nach dem Muster eines Volksliedes.

b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 45 Minuten)

Grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit Notation sind essentielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf mit dem Ziel eines professionellen Umgangs mit Musik im Hinblick auf Prozesse der Musikvermittlung. Sie sind im Bereich Allgemeine Musiklehre nachzuweisen durch Kenntnis gebräuchlicher Vortragsbezeichnungen, Intervallbestimmung, Kenntnis gebräuchlicher Skalen (Tonleitern in Dur und Moll, Ganztonleiter, Pentatonik), Transpositionsaufgaben sowie Kenntnis üblicher Notationsformen populärer Musik (Akkordkürzel) durch Notieren einer Akkordbegleitung.

2) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

a) Fertigkeiten im Spiel eines Instruments (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Die künstlerisch-praktischen Anteile des Studienfachs Musikpädagogik erfordern bereits vorhandene Grundfertigkeiten im Spiel eines Instruments, die im Studium vertieft und ausgebaut werden. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre oder Laute als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. Die Eignungsprüfungskommission kann auf Antrag des Prüflings weitere Instrumente zulassen, wenn eine fachkundige Prüfung sichergestellt ist und wenn das betreffende Instrument im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch fachkundige Lehrende und Prüfende abgedeckt werden kann. Der Grad der Beherrschung des Instruments ist durch das Vorspiel zweier selbst gewählter Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachzuweisen, wobei für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

b) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch stilgerechten Vortrag zweier selbst gewählter Vokalstücke unterschiedlichen Charakters bzw. unterschiedlicher Stilbereiche (z.B. Volkslied, klavierbegleitetes Sololied, Arie, Schlager, Pop- oder Jazzsong), davon mindestens eines ohne Begleitung, sowie durch den sprechtechnisch einwandfreien Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes nachzuweisen. Für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung hat der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen. Optional kann auch selbstbegleitet vorgetragen werden.

c) Kurzvortrag mit anschließender Diskussion (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten, jeweils etwa 5 Minuten für Kurzvortrag und Diskussion)

Die Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik fachbezogen zu präsentieren, ist durch einen Kurzvortrag zu einer vorab bekanntgegebenen Fragestellung nachzuweisen. Das Vermögen, die eigene Position begründet darzustellen, auf themenbezogene Fragen einzugehen und sich im Dialog mit den Zuhörern und Zuhörerinnen und deren Rückmeldungen zum Vortrag auseinanderzusetzen, ist durch eine sich anschließende kurze Diskussion unter Beweis zu stellen.

(5) Die in Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b), Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) bis d), Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) und b) sowie Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) bis c) aufgeführten Prüfungsgegenstände bilden dabei jeweils einzelne Teilprüfungen der jeweiligen Eignungsprüfung.

§ 6 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) ¹Die einzelnen Teilprüfungen werden wie folgt bewertet:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 vergeben; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Jede Teilprüfung wird von zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission bewertet. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Teilprüfung versuchen die Prüfenden sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, wird aus den jeweils vergebenen Noten das arithmetische Mittel gebildet, § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden insoweit keine Anwendung. ³Sollte diese Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 1 möglichen Note entsprechen, ist diejenige Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁴Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(3) ¹Aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen wird eine Gesamtnote für die Eignungsprüfung gebildet. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf eine Stelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
1,6-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

- 1) die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde und
- 2) jede Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde.

²Die Eignungsprüfung ist ebenfalls bestanden, wenn zwar eine einzelne Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet wurde, die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote durch entsprechend besser bewertete Teilprüfungen aber dennoch mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde (Notenausgleich).

³Andernfalls ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(2) ¹Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen. ²Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsprüfungsverfahren ist der Bescheid mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 sowie nach § 5 Abs. 4 kann jeweils einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. ³Aus Gründen, die der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu vertreten hat und die bei Würdigung aller Umstände den weiteren Ausschluss von der Eignungsprüfung als eine unbillige Härte erscheinen lassen, kann die Eignungsprüfungskommission einen zweiten Wiederholungsversuch gewähren; § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch

(1)¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.

(2)¹Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss der Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.³In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden.⁴Erkennt das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen.⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3)¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 9 Nachteilsausgleich

¹Weist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann die Eignungsprüfungskommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen.²Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-MUB1	2013-WS	Geschichte der musikalischen Bildung		5	2						
		<i>History of Music Education</i>									
04-MP-MUB1-1	2013-WS	Geschichte der musikalischen Bildung	V+V	5	2		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
		<i>History of Music Education</i>									
04-MP-THEO1	2013-WS	Musiktheoretische Grundlagen 1		5	2						
		<i>Basics of Music Theory 1</i>									
04-MP-THEO1-1	2013-WS	Musiktheoretische Grundlagen 1	S+S	5	2		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Basics of Music Theory 1</i>									
04-MP-MUPRA1E	2013-WS	Musikpraxis 1 (Vokal-Ensemble)		5	2						
		<i>Vocal Ensemble</i>									
04-MP-MUPRA1E-1	2013-WS	Musikpraxis 1 (Vokal-Ensemble)	Ü+Ü	5	2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal Ensemble</i>									
04-MP-AMP1	2013-WS	Angewandte Musikpädagogik 1: Theorie und Praxis der Musikvermittlung		5	1-2						
		<i>Music Education Studies 1: Area Music Education Practice</i>									
04-MP-AMP1-1	2013-WS	Theorie und Praxis der Musikvermittlung	S+S	5	1-2		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Praktische Prüfung (20 Min.)			
		<i>Music Education Practice</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-AMP2	2013-WS	Angewandte Musikpädagogik 2: Kulturmanagement		5	1						
		<i>Music Education Studies 2: Area Cultural Management</i>									
04-MP-AMP2-1	2013-WS	Kulturmanagement	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Thesenpapier (ca. 1 S.)			
		<i>Cultural Management</i>									
04-MP-AMP3	2013-WS	Angewandte Musikpädagogik 3: Forschungsfelder der Musikpädagogik		5	1						
		<i>Music Education Studies 3: Area Music Education Research</i>									
04-MP-AMP3-1	2013-WS	Forschungsfelder der Musikpädagogik	S+Ü	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		<i>Music Education Research</i>									
04-MP-KULT1	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 1		5	2						
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 1</i>									
04-MP-KULT1-1	2013-WS	Einführung in die musikpädagogische Psychologie und Soziologie	V/S+ V/S	5	2		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		<i>Introduction to Music Education Psychology and Sociology</i>									
04-MP-KULT3	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 3		5	2						Kann nicht mit 04- MW-INT und 04-MW- GLOP kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 3</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-KULT3-1	2013-WS	Musikkulturen: Musik im interkulturellen Dialog – Global Pop	S+S	5	2		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Music Education in Intercultural Perspective – Global Pop</i>									
04-MP-MUPR A2U	2013-WS	Musikpraxis 2 (Vokal-/Instrumentalunterricht)		5	2						
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 2</i>									
04-MP-MUPRA 2U-1	2013-WS	Musikpraxis 2 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	5	2		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 2</i>									
04-MP-MUPR A3U	2013-WS	Musikpraxis 3 (Vokal-/Instrumentalunterricht)		5	2						
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 3</i>									
04-MP-MUPRA 3U-1	2013-WS	Musikpraxis 3 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	5	2		NUM	Praktische Prüfung (20-30 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 3</i>									
04-MP-BK2	2013-WS	Bachelor Kolloquium Musikpädagogik 2		5	1						
		<i>Bachelor Colloquium 2</i>									
04-MP-BK2-1	2013-WS	Bachelor Kolloquium 2: Präsentation und Diskurs wissenschaftlicher Arbeiten	K	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Bachelor Colloquium 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (90 ECTS-Punkte)											
Es müssen mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen mit numerischer Bewertung erbracht werden.											
04-MP-MUBI2	2013-WS	Quellenstudien zur Geschichte der musikalischen Bildung		5	2						
		<i>History of Music Education – Study of Sources</i>									
04-MP-MUBI2-1	2013-WS	Quellenstudien zur Geschichte der musikalischen Bildung	S+S	5	2		B/NB	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) oder Hausarbeit (ca. 6 S.)			
		<i>History of Music Education – Study of Sources</i>									
04-MP-MUPR A1U	2013-WS	Musikpraxis 1 (Vokal-/Instrumentalunterricht)		5	2						
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 1</i>									
04-MP-MUPRA 1U-1	2013-WS	Musikpraxis 1 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	5	2		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/ Instrumental Instruction 1</i>									
04-MP-THEO2	2013-WS	<i>Musiktheoretische Grundlagen 2</i>		5	1						
		<i>Basics of Music Theory 2</i>									
04-MP-THEO2 -1	2013-WS	<i>Musiktheoretische Grundlagen 2</i>	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Basics of Music Theory 2</i>									
04-MP-MUGE1	2013-WS	Ausgewählte Themen der Musikgeschichte 1		5	1						Kann nicht mit 04-MW-MG1 kombiniert werden.
		<i>Aspects of History of Music in Modern Europe 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-MUGE1-1	2013-WS	Musikgeschichte von der frühen Neuzeit bis zur Aufklärung	V+S +Ü	5	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 6 S.)			
		<i>History of Music in Modern Europe 1</i>									
04-MP-MUGE2	2013-WS	Ausgewählte Themen der Musikgeschichte 2		5	1						Kann nicht mit 04-MW-MG1 kombiniert werden.
		<i>Aspects of History of Music in Modern Europe 2</i>									
04-MP-MUGE2-1	2013-WS	Musikgeschichte von der Aufklärung bis zur Gegenwart	V+S +Ü	5	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 6 S.)			
		<i>History of Music in Modern Europe 2</i>									
04-MW-MGS3	2013-WS	Basisseminar Musikgeschichte		5	1						
		<i>History of Music – Basic Level course</i>									
04-MW-MGS3-1	2013-WS	Basisseminar Musikgeschichte	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		<i>History of Music – Basic Level course</i>									
04-MW-GEG1A	2013-WS	Musik der Gegenwart 1A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG1B kombiniert werden.
		<i>Contemporary Music 1A</i>									
04-MW-GEG1A-1	2013-WS	Musik der Gegenwart 1A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>Contemporary Music 1A</i>									
04-MW-GEG1B	2013-WS	Musik der Gegenwart 1B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG1A kombiniert werden.
		<i>Contemporary Music 1B</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-GEG1B-1	2013-WS	Musik der Gegenwart 1B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min)			
		<i>Contemporary Music 1B</i>									
04-MP-BP1	2013-WS	Angewandte Musikpädagogik – Berufspraxis 1		5	1						
		<i>Music Education Studies – Practicum</i>									
04-MP-BP1-1	2013-WS	Berufspraktikum	P	5	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 6 S.)			
		<i>Music Education Studies – Practicum</i>									
04-MP-BP2	2013-WS	Angewandte Musikpädagogik – Berufspraxis 2		10	1						
		<i>Music Education Studies – Project</i>									
04-MP-BP2-1	2013-WS	Realisierung eines musikbezogenen Projekts	R	10	1		NUM	Projektbericht (ca. 10 S.)			
		<i>Music Education Studies – Project</i>									
04-MP-BP3	2013-WS	Angewandte Musikpädagogik – Berufspraxis 3		15	1						
		<i>Music Education Studies – Practical Semester</i>									
04-MP-BP3-1	2013-WS	Studienbegleitendes Praxissemester	P	15	1		NUM	Portfolio (Umfang ca. 90 Std.)			
		<i>Music education studies – Practical Semester</i>									
04-MP-MUPR A2E	2013-WS	Musikpraxis 2 (Instrumental- Ensemble)		5	2						
		<i>Instrumental Ensemble</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-MUPRA 2E-1	2013-WS	Musikpraxis 2 (Instrumental-Ensemble)	Ü+Ü	5	2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme [†]
		<i>Instrumental Ensemble</i>									
04-MP-MUPR A3E	2013-WS	Musikpraxis 3 (Vertiefung Vokal-Ensemble)		5	2						
		<i>Vocal Ensemble (Emphasis)</i>									
04-MP-MUPRA 3E-1	2013-WS	Musikpraxis 3 (Vertiefung Vokal-Ensemble)	Ü+Ü	5	2		NUM	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme [†]
		<i>Vocal Ensemble (Emphasis)</i>									
04-MP-MUPR A4E	2013-WS	Musikpraxis 4 (Vertiefung Instrumental-Ensemble)		5	2						
		<i>Instrumental Ensemble (Emphasis)</i>									
04-MP-MUPRA 4E-1	2013-WS	Musikpraxis 4 (Vertiefung Instrumental-Ensemble)	Ü+Ü	5	2		NUM	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme [†]
		<i>Instrumental Ensemble (Emphasis)</i>									
04-MP-KULT2	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 2		5	1						
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 2</i>									
04-MP-KULT2-1	2013-WS	Musikpädagogik im europäischen Kontext: Exkursion	E	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			
		<i>Music Education in European Perspective: Excursion</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-KULT2V	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 2V		10	1						
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 2V</i>									
04-MP-KULT2 V-1	2013-WS	Musikpädagogik im interkulturellen Kontext: Exkursion	E	10	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			
		<i>Music Education in Intercultural Perspective: Excursion</i>									
04-MP-KULT4A	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 4A		5	1						Kann nicht mit 04-MP-KULT4B kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 4A</i>									
04-MP-KULT4 A-1	2013-WS	Medienpädagogik – Perspektiven der Kulturwissenschaft A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		<i>Music and Media – Culture Studies A</i>									
04-MP-KULT4B	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 4B		5	1						Kann nicht mit 04-MP-KULT4A kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 4B</i>									
04-MP-KULT4 B-1	2013-WS	Medienpädagogik – Perspektiven der Kulturwissenschaft B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min)			
		<i>Music and Media – Culture Studies B</i>									
04-MP-KULT5A	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 5A		5	1						Kann nicht mit 04-MP-KULT5B kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 5A</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-PSOA-1	2013-WS	Musikpsychologie/Musiksoziologie A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>Psychology of Music and Sociology of Music A</i>									
04-MP-KULT5B	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 5B		5	1						Kann nicht mit 04-MP-KULT5A kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 5B</i>									
04-MW-PSOB-1	2013-WS	Musikpsychologie/Musiksoziologie B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min)			
		<i>Psychology of Music and Sociology of Music B</i>									
04-MP-KULT6A	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 6A		10	2						Kann nicht mit 04-MP-KULT6B kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 6A</i>									
04-MP-KULT6 A-1	2013-WS	Medienpädagogik – Perspektiven der Kulturwissenschaft 2A	S+S	10	2		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		<i>Music and Media – Culture Studies 2A</i>									
04-MP-KULT6B	2013-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 6B		10	2						Kann nicht mit 04-MP-KULT6A kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 6B</i>									
04-MP-KULT6 B-1	2013-WS	Medienpädagogik – Perspektiven der Kulturwissenschaft 2B	S+S	10	2		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min)			
		<i>Music and Media – Culture Studies 2B</i>									
04-MP-AMP-SO	2013-WS	Angewandte Musikpädagogik – Handlungsfeld Soziale Inklusion		5	1-2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Music Education Studies: Area Social Inclusion									
04-MP-AMP-SO-1	2013-WS	Musik und Inklusion <i>Inclusion in Music Education</i>	S+S	5	1-2		B/NB	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 6 S.)			
04-MP-BK1	2013-WS	Bachelor Kolloquium Musikpädagogik 1 <i>Bachelor Colloquium 1</i>		5	1						
04-MP-BK1-1	2013-WS	Bachelor Kolloquium Musikpädagogik 1: Themenfindung wissenschaftlicher Arbeiten <i>Bachelor Colloquium 1</i>	K	5	1		B/NB	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
Im Bereich der Schlüsselqualifikationen stehen die Module des ASQ-Pools zur Verfügung.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
04-MP-SQF	2013-WS	Fremdsprachenkompetenz: Konversation über musikpädagogische Themen <i>Music Education – Conversation</i>		5	2						
04-MP-SQF-1	2013-WS	Fremdsprachenkompetenz: Konversation über musikpädagogische Themen <i>Music Education – Conversation</i>	Ü+Ü	5	2		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 10 Min.)			
04-MW-SQF2	2013-WS	Arbeitstechniken Musikforschung <i>Working methods for music research</i>		5	2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-SQF2-1	2013-WS	Arbeitstechniken Musikforschung	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		<i>Working methods for music research</i>									
04-MW-SQF3	2013-WS	Textualität der Musik		5	2						
		<i>Textuality of Music</i>									
04-MW-SQF3-1	2013-WS	Textualität der Musik	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		<i>Textuality of Music</i>									
04-MP-SQF4	2013-WS	Studienplanung und Profilbildung		5	1						
		<i>Study focus and specialization</i>									
04-MP-SQF4-1	2013-WS	Studienplanung und Profilbildung	Ü	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Study focus and specialization</i>									
04-MP-SQF5	2013-WS	Bewerbungstraining und Berufseinstieg		5	1						
		<i>Application practice and career</i>									
04-MP-SQF5-1	2013-WS	Bewerbungstraining und Berufseinstieg	Ü	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Application practice and career</i>									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-BT	2013-WS	Bachelor Thesis Musikpädagogik		10	1						
		<i>Bachelor Thesis Science of Music Education</i>									
04-MP-BT-1	2013-WS	Bachelor Thesis Musikpädagogik	A	10	8 Wo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (30-40 S.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Bachelor Thesis Science of Music Education</i>									

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 16. April 2013.

Würzburg, den 23. September 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) wurden am 23. September 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2013.

Würzburg, den 24. September 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel